



➤ Rubriken

Gremien

- Jugendhilfeausschuss Seite 1
- Jugend spricht für sich Seite 1
- Verwaltungsrat Seite 2
- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb Seite 2
- Klimaschutzbeirat Seite 2
- Schulträgerausschuss Seite 2f.
- Wirtschaftsausschuss Seite 3
- Ortsbeirat Mainz-Mombach Seite 3

Öffentliche Bekanntmachungen

- BBS I Seite 4
- BBS II Seite 5
- BBS III Seite 6
- BBS IV Seite 7
- Satzung zur Änderung Kindertagesstättenatzung Seite 8f.
- Satzung z. Förderung Kindertagespflege Seite 10f.

Stellenausschreibung

- Abteilungsleiter/-in Personal Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR Seite 14

Impressum

Seite 3

4. Vorstellung SchLAu - Schwul Lesbische Aufklärung in Rheinland-Pfalz
5. Jugend spricht für sich
6. Kinderfreundliches Mainz 2015
7. Konzeption des Pflegekinderwesens
8. Ersatzneubau der städtischen Kindertagesstätte Gabelsbergerstraße; Mehrkosten
9. Sachstandsbericht zu Antrag 0593/2013/1 der SPD-, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, FDP-Stadtratsfraktionen
10. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1083/2011 SPD-Stadtratsfraktion
11. Sachstand Schulsozialarbeit, Verteilung der Ressourcen an weiterführenden Schulen
12. Mitteilungen

Mainz, 15.01.2015

gez.

Georg Steitz

Vors. des Jugendhilfeausschusses

Kurt Merkator

Beigeordneter

„Jugend spricht für sich“ im Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Mainz bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, am

Dienstag, 20.01.2015

von 16.00 bis 16.30 Uhr

Stadthaus – Kreyßig-Flügel, im Zimmer 113,

Fragen und Kritik an den Ausschuss zu richten.

Eingeladen sind Einzelpersonen, Gruppen oder Initiativen, die sich für weitere Infos an das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kinder, Jugend und Senioren, Stadthaus-Lauteren-Flügel, Kaiserstr. 3-5, Telefon: 12 28 70 wenden können.

➤ Gremien

Einladung

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Dienstag, 20.01.2015, 16:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 12
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.11.2014, 19.11.2014

b) öffentlich

3. Verpflichtung Ausschussmitglieder



EINLADUNG
zur Sitzung des Verwaltungsrates
des Wirtschaftsbetriebes Mainz

am Dienstag, 20. Januar 2015 um 16:30 Uhr im
Erfurter Zimmer des Rathauses Mainz

TAGESORDNUNG

öffentlich

- TOP 1 Friedhofssatzung**
des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des
öffentlichen Rechts (WBM)
- TOP 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren**
für die Benutzung der Friedhöfe
des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des
öffentlichen Rechts (WBM)
- TOP 3 Entgeltsatzung für die öffentliche**
Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz
und der Verbandsgemeinde Bodenheim

Mainz, 12. Januar 2015

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am
Dienstag, 20.01.2015, 16:30 Uhr (im Anschluss die
Sitzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz),
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

nicht öffentlich

1. Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 0029/2015
2. Niederschlagung von Forderungen gemäß § 23 Abs. 2
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Vorlage: 0012/2015
3. Mitteilungen und Anfragen

Mainz, 09.01.2015

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des Klimaschutzbeirates am
Mittwoch, 21.01.2015, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 11.11.2014
3. Berücksichtigung des Klimaschutzes in der
Bauleitplanung;
Marianne Grosse, Baudezernentin
4. Bericht über die Fachgruppen
5. Verschiedenes

Mainz, 14.01.2015

gez.

Dr. Volker Wittmer
Vorsitzender

Einladung
zur Sitzung des Schulträgerausschusses am
Mittwoch, 21.01.2015, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der
Punkte 3 bis 6

b) öffentlich

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom
13.11.2014
3. Sachstandsbericht zu Antrag 0593/2013/1 der SPD-,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, FDP-
Stadtratsfraktionen
4. Sachstand zur Neustrukturierung der Berufsbildenden
Schulen des Landkreises Mainz-Bingen und der Stadt
Mainz
5. Mittagessen an den staatlichen Ganztagschulen in
Mainz
- Bericht der Verwaltung über weitere geplante Schritte



6. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 14.01.2015
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez.

Kurt Merkator
Beigeordneter

7. Klärschlammverbrennung (CDU)

8. Mombacher Waldfriedhof (SPD)

9. Sachstandsberichte

- 9.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1604/2014
Ortsbeiratsfraktion FDP Mainz-Mombach
- 9.2. Ergänzende Antwort zu Anfrage 0671/2014,
SPD
- 9.3. Ergänzende Antwort zu Anfrage 1610/2014,
SPD

10. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

- 11. Antrag Namensgebung (SPD)
- 12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 13. Mitteilungen und Verschiedenes

Einladung
zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Donnerstag, 22.01.2015, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom
16.12.2014
- 2. Vergabeangelegenheiten
- 3. Verschiedenes

Mainz, 14.01.2015

gez.

Dr. Eleonore Lossen-Geißler
Ortsvorsteherin

Mainz, 15.01.2015

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am
Donnerstag, 22.01.2015, 19:00 Uhr,
Mombacher Zimmer, Haus Haifa, Zeystr. 5,
55120 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

- 1. Klärschlammverbrennungsanlage
(CDU, SPD, Grüne, FDP)
- 2. Weitere kulturelle Nutzung der Phönix-Halle (FDP)
- 3. Mülleimer Pfr.-Bechtolsheimer-Weg (FDP)
- 4. Lärmaktionsplan (SPD)
- 5. Einwohnerfragestunde

Anfragen

- 6. Faltblatt Klärschlammverbrennungsanlage (CDU)

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Berufsbildende Schule 1 - Gewerbe und Technik - Am Judensand 12 - 55122 Mainz
 Tel. 06131 90 60 3-0 Fax: 06131 90 60 3-99 E-Mail: sekretariat@bbs1-mainz.de Homepage: www.bbs1-mainz.de

BBS 1 Informations-Tag
 Samstag, 07. Februar 2015, 09:00 - 13:00

Ihre Qualifikation:	Unser Bildungsangebot für Sie: (Schulform/Fachrichtung)	Dauer: (Jahre)	Ihr möglicher Abschluss:
Kein Abschluss	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	1	Berufsreife (Hauptschulabschluss)
Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufsfachschule I (BFI) • Elektrotechnik • Ernährung • Medientechnik • Metalltechnik	1	Zugang zur Berufsfachschule II möglich; oder Berufsschule in Dualer Ausbildung
Abschluss der Berufsfachschule I mit Notenschnitt in D, E, Ma mindestens Note 3	Berufsfachschule II (BF II) • Technik	1	Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)
Berufsreife (Hauptschulabschluss)	Berufsschule (BS), 50 Duale Ausbildungsberufe auch mit Fachhochschulreifeunterricht	2 - 3,5	Lehrabschluss; gleichzeitig möglich: qual. Sek I (Mittlere Reife), Fachhochschulreife
Fachhochschulreife, Abitur	BS mit ausbildungsintegrierten Studiengängen • Medien, IT & Management (mmi) • Wirtschaftsinformatik (awis)	3,5	Doppelabschluss: Bachelor of Science und Mediengestalter/in bzw. Fachinformatiker/in
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)	Höhere Berufsfachschule (HBF) • Design & Visuelle Kommunikation • Gastgewerbe & Catering • IT-Systeme • Mediengestaltung und Medienmanagement • Naturwissenschaft (Physik)	2	Staatl. geprüfte/r Assistent/in; gleichzeitig möglich: Fachhochschulreife; Wechsel in Duales Ausbildungsverhältnis (mit Zeitanrechnung)
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) mit Notenschnitt mindestens 3,0	Berufliches Gymnasium Technik (BGY) • Bautechnik • Elektrotechnik • Gestaltungs- und Medientechnik • Metalltechnik	3	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife nach Klasse 12 (schulischer Teil)
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und abgeschlossene Berufsausbildung	Berufsoberschule I (BOS I) • Gestaltung • Technik	1	Fachhochschulreife
Fachhochschulreife	Berufsoberschule II Technik (BOS II) • Technik	1	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachgebundene Hochschulreife
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) und (abgeschlossene) Berufsausbildung	Duale Berufsoberschule (DBOS) (berufs- oder ausbildungsbegleitend)	2 (Teilzeit)	Fachhochschulreife
Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit	Fachschule für Automatisierungstechnik (FSA) 4 Fachschule für Medientechnik (FSM) 3 (jeweils berufsbegleitend)	(Teilzeit)	Staatlich geprüfte/r Techniker/in; Fachhochschulreife

Wir beraten Sie individuell **Wir qualifizieren Sie für Beruf und Studium** **Wir freuen uns auf Sie**

Auskünfte, Infoblätter und Aufnahmeformulare unter www.bbs1-mainz.de oder im Sekretariat

Anmeldungen bis zum 1. März
(BS und BVJ bis ins nächste Schuljahr)

Bus 45: Haltestelle Berufsschulzentrum
Bus 65: Haltestelle Am Judensand



**Sophie–Scholl–Schule, Berufsbildende Schule II Mainz,
Hauswirtschaft und Sozialwesen**

55118 Mainz, Feldbergplatz 4, Tel.: 06131/62 77 8-0 – Fax: 06131/62 77 8-30
E-Mail: schule.bbs2@stadt.mainz.de /Homepage: www.bbs2-mainz.de

BERATUNGS- UND INFORMATIONSTAG am **07. Februar 2015, 9:00 – 14:00 Uhr**

Weitere Informationen sowie Aufnahmeformulare erhalten Sie unter www.bbs2-mainz.de

Anmeldeschluss: 01. März 2015!

Schulform	Jahre	Abschluss
Berufsvorbereitungsjahr	1	Erwerb der Berufsreife - Hauptschulabschluss
Berufsfachschule I - Hauswirtschaft/Sozialwesen - Gesundheit/Pflege	1	Berufliche Grundbildung
Höhere Berufsfachschule Sozialassistenten	2	Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in, Fachhochschulreife
Höhere Berufsfachschule Hauswirtschaft	2	Staatlich geprüfte/r Hauswirtschaftsassistent/in, Fachhochschulreife
Fachschule Altenpflegehilfe	1	Staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/in
Fachschule Altenpflege	3	Staatlich geprüfte/r Altenpfleger/in
Fachschule Sozialwesen in Vollzeit oder in Teilzeit	3 bzw. 4	Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Organisation und Führung in Teilzeit	2	Staatlich anerkannte Fachwirtin/Staatlich anerkannter Fachwirt für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen
Berufsoberschule II – Gesundheit und Soziales	1	Allgemeine und fachgebundene Hochschulreife
Berufliches Gymnasium – Gesundheit und Soziales (in Kooperation mit BBS III Mainz)	3	Allgemeine Hochschulreife



Berufsbildende Schule III - Wirtschaft und Verwaltung -

Im Hans-Böckler-Berufsbildungszentrum . Am Judensand 8, 55122 Mainz,

Telefon: 06131 90607-0 oder 90607-23 . Fax: 06131 90607-49 . Email: bbs3@bbs3-mz.de

Die BBS III bietet für....	diese Schulformen...	mit folgendem Abschluss...
Hauptschulabsolventen	Berufsfachschule I Wirtschaft und Verwaltung (1 Jahr Vollzeit)	Fachrichtungsbezogene, berufliche Grundbildung
Absolventen der Berufsfachschule I mit bestimmtem Notendurchschnitt	Berufsfachschule II 1. Wirtschaft und Verwaltung (1 Jahr Vollzeit) 2. Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen (1 Jahr Vollzeit)	Qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife)
Realschulabsolventen (oder gleichwertiger Bildungsgang) mit einem Notendurchschnitt von 3,0 oder besser	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales (3 Jahre Vollzeit)	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
Realschulabsolventen (oder gleichwertiger Bildungsgang) mit abgeschlossener Berufsausbildung im Bereich Wirtschaft und Verwaltung oder mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit	Berufsoberschule I Wirtschaft und Verwaltung (1 Jahr Vollzeit) oder Duale Berufsoberschule Wirtschaft und Verwaltung (2 Jahre Teilzeit, Abendunterricht)	Fachhochschulreife
Absolventen mit Fachhochschulreife und fachrichtungsbezogener, abgeschlossener Berufsausbildung oder Abschluss der Höheren Berufsfachschule bzw. Fachoberschule	Berufsoberschule II Wirtschaft und Verwaltung (1 Jahr Vollzeit)	Fachgebundene Hochschulreife bzw. mit zweiter Fremdsprache Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
Realschulabsolventen (oder gleichwertiger Bildungsgang) mit abgeschlossener Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung bzw. Ausbildung im Beamtenverhältnis	Fachschule Wirtschaft Fachrichtung Außenwirtschaft und Fremdsprachen oder Fachrichtung Kommunikation und Büromanagement oder Fachrichtung Steuern, Rechnungslegung und Controlling	Staatlich geprüfte/r Betriebsfachwirt/in (2 Jahre) oder Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in (4 Jahre) Zusätzlich die Fachhochschulreife für Rheinland-Pfalz

Anmeldeschluss für die vorgenannten Schulformen ist der 1. März 2015
(spätere Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Schulplätze vorhanden sind)

Detaillierte Informationen zum Bildungsangebot finden Sie auf unserer Homepage
www.bbs3-mz.de

Bitte besuchen Sie außerdem unseren Informationstag
am Samstag, den 07.02.2015 (9:00 bis 13:00 Uhr)

Ziel des Informationstages ist es, Schulabgänger und auch Absolventen einer Berufsausbildung über schulische sowie betriebliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, mit Schülern und Lehrern zu sprechen und die Aufnahmevoraussetzungen bzw. Schwerpunkte des jeweiligen Bildungsgangs kennenzulernen.

Sie erreichen die BBS III mit folgenden Buslinien:

Linie 45 Haltestelle „Berufsschulzentrum“, **Linie 64:** Haltestelle „Südwestrundfunk“ und **Linie 65:** Haltestelle „Am Judensand“. Bei Anreise mit dem PKW steht das **Parkhaus „Wallstraße“** kostenpflichtig zur Verfügung.



**Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule, Berufsbildende Schule IV,
Hechtsheimer Straße 31, 55131 Mainz**

Tel.: 06131 / 953030
Fax: 06131 / 95303100

Informationstag am Samstag, 7. Februar 2015, von 9:00 bis 13:00 Uhr

Präsentationen zu den einzelnen Schulformen jeweils um 9:00, 10:30 und 12:00 Uhr

Aufnahme- voraussetzungen	Schulform	Abschluss	Berechtigungen
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)	Höhere Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung Fachrichtungen: 1. Organisation und Officemanagement 2. Rechnungslegung und Controlling	Staatlich geprüfte/r kaufmännische/r Assis- tent/in Bei Fachhochschulreifeun- terricht und nach bestande- ner FH-Reifeprüfung: schuli- scher Teil der allgemeinen FH-Reife	1) Berufstätigkeit 2) Ohne FH-Reifeprüfung: Besuch der dualen Berufsoberschule (dBOS) Wirt- schaft zum Erwerb der FH-Reife 3) Mit FH-Reifeprüfung und praktischer Tätigkeit: ➤ Studium an <u>allen</u> Fachhochschu- len möglich oder ➤ Besuch der BOS II Wirtschaft (Allgemeine Hochschulreife bzw. fachgebundene Hoch- schulreife)
Qualifizierter Sekundarabschluss I (Realschulabschluss mit Notendurch- schnitt 3,0) und mindestens „ausreichend“ in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache <u>oder</u> Versetzung in Klasse 11 eines Gymnasiums <u>oder</u> Berechtigung zum Besuch der Oberstufe einer IGS	Wirtschaftsgymnasium	<u>Allgemeine</u> Hochschulreife (Abitur)	Studium <u>aller</u> Fächer an Universitäten möglich

Weitere Informationen unter www.gsw-mainz.de
Anmeldeschluss: 1. März 2015



**Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 09.07.1997,
zuletzt geändert am 17.01.2014**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) und des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das vierte Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für den Besuch von Kinderhorten und –krippen werden monatlich folgende Elternbeiträge ab 01.01.2015 erhoben:
Bei einem bereinigten Netto-Einkommen gem. § 7 der Kindertagesstättensatzung bei Familien mit

Hortbeiträge

Ganzzeit				Hort tageweise 2 Tage			Hort tageweise 3 Tage		
ab	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.454 €	35 €	23 €	12 €	14 €	9 €	5 €	21 €	14 €	7 €
1.530 €	42 €	28 €	14 €	17 €	11 €	6 €	25 €	17 €	8 €
1.606 €	54 €	36 €	18 €	21 €	14 €	7 €	32 €	21 €	11 €
1.682 €	66 €	44 €	22 €	26 €	18 €	9 €	40 €	26 €	13 €
1.758 €	76 €	50 €	25 €	30 €	20 €	10 €	45 €	30 €	15 €
1.834 €	87 €	58 €	29 €	35 €	23 €	12 €	52 €	35 €	17 €
1.910 €	99 €	66 €	33 €	40 €	26 €	13 €	59 €	40 €	20 €
1.986 €	108 €	72 €	36 €	43 €	29 €	14 €	65 €	43 €	22 €
2.062 €	121 €	81 €	40 €	48 €	32 €	16 €	73 €	48 €	24 €
2.138 €	130 €	87 €	43 €	52 €	35 €	17 €	78 €	52 €	26 €
2.214 €	145 €	97 €	48 €	58 €	39 €	19 €	87 €	58 €	29 €
2.290 €	160 €	107 €	53 €	64 €	43 €	21 €	96 €	64 €	32 €
2.366 €	176 €	117 €	59 €	70 €	47 €	23 €	105 €	70 €	35 €
2.442 €	190 €	127 €	63 €	76 €	51 €	25 €	114 €	76 €	38 €
2.518 €	204 €	136 €	68 €	82 €	54 €	27 €	122 €	82 €	41 €
2.594 €	220 €	146 €	73 €	88 €	59 €	29 €	132 €	88 €	44 €
2.670 €	233 €	156 €	78 €	93 €	62 €	31 €	140 €	93 €	47 €
2.746 €	247 €	165 €	82 €	99 €	66 €	33 €	148 €	99 €	49 €
2.822 €	263 €	175 €	88 €	105 €	70 €	35 €	158 €	105 €	53 €
2.898 €	278 €	185 €	93 €	111 €	74 €	37 €	167 €	111 €	56 €
2.974 €	293 €	196 €	98 €	117 €	78 €	39 €	176 €	117 €	59 €
3.050 €	307 €	205 €	102 €	123 €	82 €	41 €	184 €	123 €	61 €



Krippenbeiträge

Ganzzeit				Teilzeit 7 Stunden Öffnungszeit		
ab	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1.454 €	87 €	58 €	29 €	61 €	40 €	20 €
1.530 €	106 €	70 €	35 €	74 €	49 €	25 €
1.606 €	125 €	84 €	42 €	88 €	59 €	29 €
1.682 €	145 €	97 €	48 €	102 €	68 €	34 €
1.758 €	165 €	110 €	55 €	116 €	77 €	39 €
1.834 €	185 €	123 €	62 €	129 €	86 €	43 €
1.910 €	204 €	136 €	68 €	143 €	95 €	48 €
1.986 €	224 €	149 €	75 €	156 €	104 €	52 €
2.062 €	242 €	162 €	81 €	170 €	113 €	57 €
2.138 €	263 €	176 €	88 €	184 €	123 €	61 €
2.214 €	283 €	189 €	94 €	198 €	132 €	66 €
2.290 €	302 €	201 €	101 €	211 €	141 €	70 €
2.366 €	322 €	215 €	107 €	225 €	150 €	75 €
2.442 €	341 €	227 €	114 €	238 €	159 €	79 €
2.518 €	360 €	240 €	120 €	252 €	168 €	84 €
2.594 €	381 €	254 €	127 €	267 €	178 €	89 €
2.670 €	400 €	267 €	133 €	280 €	187 €	93 €
2.746 €	420 €	280 €	140 €	294 €	196 €	98 €
2.822 €	439 €	293 €	146 €	307 €	205 €	102 €
2.898 €	459 €	306 €	153 €	321 €	214 €	107 €
2.974 €	477 €	318 €	159 €	334 €	223 €	111 €
3.050 €	491 €	327 €	164 €	344 €	229 €	115 €

Bei Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Beitrag erhoben.
 Die Krippenbeiträge sind bei anderen Öffnungsstunden anteilig umzurechnen.
 Die Verpflegungskosten bleiben unberührt."

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 11.12.2014
 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Ebling
 Oberbürgermeister



Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I, S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3a G zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch das vierte Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18.06.2013 (GVBl, S. 256), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. 10.2013 (GVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragsingang ist, dass

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollende-

ten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grundsätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.

(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

(5) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus (Feststellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die Förderleistung (§ 4), den Sachaufwand (§ 5), die Unfallversicherung (§ 6), die Alterssicherung (§ 7) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 8) an den Arbeitgeber /Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt das Amt für Jugend und Familie einen Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger ab.



§ 3 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
 2. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 5)
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 6)
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 7)
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§ 8)
- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum 10-ten des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.
- (3) Diese Regelung gilt, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 Satz 2 handelt.

§ 4 Förderleistung

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit mindestens 160 Stunden und erfolgreich absolvierter Prüfung (Zertifikat) pro Betreuungsstunde 4,50 €. Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhtem Förderbedarf eines Kindes kann der Beitrag zur Förderleistung um bis zu 50 Prozent erhöht werden. Tagespflegepersonen als Kinderfrauen ohne Fachausbildung erhalten 2,27 €/Stunde; Tagespflegepersonen mit Fachausbildung und 80 Qualifizierungsstunden erhalten 2,50 €/Stunde.
- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchsvoraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Übernachtet ein Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, so gilt folgende Regelung:

Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50 Prozent anerkannt. Abweichungen von diesem Zeitfenster sind in Ausnahmen möglich.

- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung, ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu zehn Tagen pro Jahr weiter gewährt.

§ 5 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
 2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
 3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
 4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis d) die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalierter Fahrtkostenzuschuss.

- 2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 0,50 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- 3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.

§ 6 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

§ 7 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen



wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

§ 8 Kranken – und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Tagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) analog der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz (Kita-Satzung) herangezogen.
Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen schriftlich nach.
- (3) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - 1) auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
 - 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände,

notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittel-pauschale)

- 5) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.
- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 Prozent der Stunden berechnet.
- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus den Tabellen, die Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt sind.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

§ 10 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Wie in Kindertagesstätten, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind verpflichtend.



- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflektion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nachzuweisen. Für Praxisreflektion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Tagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt.
Die laufenden Geldleistungen werden weiterbezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Std. absolviert worden ist.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.
- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson bis zum 1.3. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens zwei Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle zwei Jahre nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch
 - 1) einen achtstündigen Kurs, wie zu Beginn der Tätigkeit,
 - 2) innerhalb der zwei Jahre kann ein vierstündiger Auffrischkurs absolviert werden
 und erfolgt im Sinne der Regelungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Teilnahme an Fortbildungen in Hygienefragen ist alle fünf Jahre verpflichtend und ist nachzuweisen.

§ 11 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung

- (1) Jede Tagespflegestelle muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie sie die Erfüllung des Förderauftrags umsetzt.
- (2) Die Tagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Tagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungsgespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 50 € pro Kind im Jahr ausbezahlt werden.

- (3) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Tagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit doch noch erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

§ 12 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 13 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Tagespflegepersonen verpflichten sich, immer aktuelle Belegungspläne dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Gesetz festgelegte notwendige Statistiken nach den §§ 93 – 108 SGB VIII sind fristgerecht vorzulegen.
- (3) Die Tagespflegepersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet, alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, den 11.12.2014
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

→ **Stellenausschreibung**



**Wirtschaftsbetrieb
Mainz**
Anstalt des öffentlichen Rechts

Wir suchen:

**Abteilungsleiter/in
Personal**

Der **Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR** sucht als Elternzeitvertretung für die Personalabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt – befristet auf 2 Jahre - in Vollzeit eine/einen Abteilungsleiter/in.

Ihre Aufgaben u. a.:

- Steuerung einer serviceorientierten Personalabteilung
- Ansprechpartner für die Führungskräfte in allen personellen Angelegenheiten
- Erstellung und Überwachung der gesamtbetrieblichen Personalkosten der Betriebszweige Bestattung und Entwässerung einschließlich der Personalkostenhochrechnung für den Wirtschaftsplan
- Bearbeitung und Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten des gesamten Arbeits-, Tarif, Steuer- und Sozialversicherungsrechtes sowie den Neben- und Sonderrechtsgebieten
- Überwachung, Kontrolle und Prüfung der monatlichen Gehaltsabrechnung

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium, Zweites juristisches Staatsexamen wünschenswert oder vergleichbarer Studienabschluss
- Berufserfahrung im Personalbereich wünschenswert
- Kenntnisse im Arbeits-, Tarif, Schwerbehinderten-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- Erfahrung in der Entgeltstellung sowie –abrechnung wünschenswert
- Strukturierte Arbeitsweise
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Eigeninitiative, Engagement und Durchsetzungsfähigkeit
- Sicherer Umgang mit den MS-Office Programmen

Die Vergütung erfolgt nach TV-V. Es werden alle üblichen Sozialleistungen geboten. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen, vollständigen Unterlagen richten Sie bitte vorzugsweise per E-Mail bis spätestens 01.02.2015 an:

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts
z. Hd. Frau Stephanie Abramo
Industriestr. 70
55120 Mainz
Wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de



Auskünfte erhalten Sie telefonisch bei Frau Abramo unter der Nummer 06131 / 9715-113, oder per E-Mail: stephanie.abramo@stadt.mainz.de